

FC Tegernheim e.V.

Abteilungsordnung

	Inhaltsverzeichnis	S. 1
	Präambel	S. 2
Artikel 1	Rechtliche Stellung	S. 2
Artikel 2	Mitglieder der Abteilung	S. 3
Artikel 3	Abteilungshaushalt	S. 3
Artikel 4	Organe der Abteilung	S. 4
Artikel 5	Abteilungsleitung	S. 4
Artikel 6	Abteilungsversammlung	S. 6
Artikel 7	Wahlen und Amtszeit	S. 8
Artikel 8	Ehrungen	S. 8
Artikel 9	Auflösung der Abteilung	S. 8
Artikel 10	Schlussbestimmung	S. 8
	Unterschriften	S. 9

Präambel

- 1) Innerhalb des Hauptvereines können bei entsprechendem Bedarf oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.
- 2) Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vereinsbeirat des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung von Abteilungen ist in Art. 9 geregelt.
- 3) Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsbeirat im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung (§ 10) nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 1: Rechtliche Stellung

- 1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- 2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- 3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Hauptvereines.
- 4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- 5) Verträge und Geldgeschäfte mit Außenwirkung außerhalb des vom Vorstand genehmigten Abteilungshaushaltes können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.
- 6) Der Vereinsvorstand hat das Recht an Versammlungen der Abteilungsleitung und der Abteilung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vorstand des Hauptvereins zuzuleiten.

Artikel 2: Mitglieder der Abteilung

- 1) Mitglieder in der Abteilung müssen gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins sein; die Abteilungsmitgliedschaft ist nur so gültig.
- 2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung (§ 2,3).
- 3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- 4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung entsprechend dem erstellten Modus und Maßnahmenbedingungen teilzunehmen.

Artikel 3: Abteilungshaushalt

- 1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Am Ende eines Vereinsjahres bestehende Überschüsse dürfen jedoch in das folgende Vereinsjahr übertragen werden.
- 2) Die Abteilungen bestreiten ihre finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung Art. 3 Absatz 5 der Abteilungsordnung eigenverantwortlich.
- 3) Die Abteilungen sind ermächtigt neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden in Eigenverantwortung durch die Abteilung eingezogen.
- 4) Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- 5) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme des Vorstandes des Hauptvereins. Die Belege sind zum Ende des Monats dem Kassenwart des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
- 6) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassenwart des Hauptvereines.
- 7) Die Buchführung der Abteilung wird durch die Kassenprüfer des Hauptvereins nach Ablauf des Geschäftjahres geprüft.

- 8) Die Abteilungsleitung ist berechtigt für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind. Dies bedarf der Zustimmung des Vereinsbeirates.
- 9) Einer Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - a) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikot-, Banden-, Inserat- und Plakatwerbung,
 - b) die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

Artikel 4: Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) Abteilungsleitung
- b) Abteilungsversammlung

Artikel 5: Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellv. Abteilungsleiter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer

Bei Bedarf:

- a) Sportleiter
- b) Jugendleiter

- 2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- 3) Die Abteilungsleitung verantwortet und führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, einschließlich der Mitgliederverwaltung. Eintritte und Austritte sind umgehend an den Hauptverein zu melden. In seinem Wirkungskreis fallen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung,
 - b) die Erstellung eines Haushaltsplanes der Abteilung sowie Abfassung eines Jahres- und Kassenberichtes,
 - c) die ordnungsgemäße Verwendung des Abteilungsvermögens,
 - d) die Vorbereitung der Abteilungsversammlung,

- e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen
Abteilungsversammlung,
 - f) die Förderung von Mitgliedern der Abteilung zur Ausbildung zum
Übungsleiter. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt in Verantwortung
der Abteilung. Die Lehrgangsgebühren trägt der Hauptverein. Nach
erfolgreichem Abschluss ist der Übungsleiter für mindestens 3 Jahre in
der Abteilung sportlich tätig und an den Verein gebunden. Bei
vorzeitigem Austritt vom Verein sind die Lehrgangsgebühren vom
Übungsleiter an den Hauptverein zu erstatten.
- 4) Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in der Abteilungsversammlung und in
den Besprechungen der Abteilungsleitung.
- 5) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen
Verhinderung.
- 6) Dem Kassier obliegt :
- a) die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen, die die Kassen- und
Geldgeschäfte der Abteilung betreffen.
 - b) der Kassier, der Abteilungsleiter sowie von der Abteilung bestimmte
Personen haben die Zugangsberechtigung zur Barkasse und zu den
Bankkonten. Dies wird im Rahmen einer banküblichen
Unterschriftenregelung dokumentiert.
 - c) der Kassier erstellt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen
Haushaltsplan, in welchem er die zu erwartenden Einnahmen den zu
erwartenden Ausgaben gegenüberstellt. Der Haushaltsplan wird durch
die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit genehmigt.
 - d) sämtliche Geldgeschäfte sowie Bank Ein- und Auszahlungen werden
ausschließlich nur gegen Vorlage einwandfreier Belege geleistet.
 - e) der Kassier ist verantwortlich für die Einziehung der Abteilungsbeiträge
und somit zuständig für die Mitgliederbestandsverwaltung der
Abteilung. Er hat Beitritte und Kündigungen unverzüglich an den
Hauptverein zu melden.
 - f) er ist zuständig für die Erstellung eines Kassenberichtes zum Ende
eines jeden Geschäftsjahres. Der Kassier hat die Einnahmen und
Ausgaben gegenüber zu stellen. Ebenso ist zu jeden Jahresabschluss
eine Vermögensübersicht zu erstellen.
 - g) er ist gegenüber der Abteilungsversammlung und dem Kassenswart des
Hauptvereins rechenschaftspflichtig.

7) Dem Schriftführer obliegt:

- a) die Führung der Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung.
- b) zur Jahreshauptversammlung und zur Generalversammlung des Hauptvereins hat er einen Bericht in schriftlicher Form abzugeben.
- c) er ist für die Chronik und den Schriftverkehr der Abteilung verantwortlich.

8) Der Sportleiter ist verantwortlich:

- a) für die am Sportbetrieb gemeldeten Mannschaften. Er entwirft die Zusammenstellung, die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und legt sie der Abteilungsleitung zur Genehmigung vor. Er ist verantwortlich für die Meldung der Mannschaften am Spielbetrieb.
- b) er ist Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer und Übungsleiter.

9) Der Jugendleiter ist zuständig:

- a) für den Sportbetrieb der Jugend und deren Mannschaften.
- b) er entwirft in Kooperation mit dem Sportleiter die Zusammenstellung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und legt sie der Abteilungsleitung zur Genehmigung vor. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Meldung der Jugendmannschaften am Spielbetrieb. Er ist auch Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer und Übungsleiter der Jugendmannschaften.
- c) Im Sinne einer optimalen Jugendförderung verpflichtet er sich in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter des Hauptvereins die Belange der Jugend zu fördern.

Artikel 6: Abteilungsversammlung

- 1) Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
- 2) Eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahresversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn

- a) die Abteilungsleitung dies beschließt,
 - b) mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Abteilungsleitung verlangen.
- 4) Die Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten.
- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht der Abteilungsleitung
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Entlastung des Kassiers. (Eine Kassenprüfung erfolgt durch den Hauptverein)
 - d) Entlastung der Abteilungsleitung (bei Neuwahlen)

soweit erforderlich auch:

- e) Wahlen der Abteilungsleitung
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- h) Festlegung von Sonderleistungen (z.B. Ehrungen)
- i) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Artikel 7: Wahlen und Amtszeit

- 1) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Die Abteilungsversammlung hat für die Durchführung der festgesetzten Wahlen einen Wahlausschuss zu bilden, der den Wahlvorgang verantwortlich abwickelt. Aus der Abteilungsversammlung sind mindestens zwei Mitglieder zu bestimmen, die diesen Wahlvorgang durchführen. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Geheime Wahl ist möglich.
- 3) Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung zurück, führt sein Stellvertreter die Geschäfte weiter oder es sind Neuwahlen innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- 4) Das Protokoll der Abteilungsversammlung (Neuwahlen) ist dem Hauptverein zuzuleiten.

Artikel 8: Ehrungen

Abteilungsmitglieder werden in der Abteilungsversammlung oder der Mitgliederversammlung des Hauptvereins geehrt. Dies erfolgt nach den Richtlinien der Ehrenordnung des Hauptvereins.

Artikel 9: Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung und durch den Vereinsbeirat des Hauptvereins mit jeweils 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Vorstandschaft des Hauptvereins wird zu Liquidatoren ernannt. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Abteilungsvermögen ist dem Hauptverein zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

Artikel 10: Schlussbestimmungen

- 1) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- 2) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.
- 3) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsbeirat des Hauptvereins am 26.04.2006 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.